

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 38 65. Jahrgang Donnerstag, 20. September 2012 Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

27.09.2012, 17:00 Uhr

Rat der Stadt Solingen

Theater und Konzerthaus – Konzertsaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 23. Sitzung des Rates am 05.07.2012
3. Vorschlag für die En-bloc-Abstimmung
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Solingen-Wuppertal
6. V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen
hier: § 16 Entschädigungen
7. Abberufung des Leiters des Revisionsdienstes
8. Abberufung einer Prüferin beim Revisionsdienst
9. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2015 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
10. Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2013 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2016 und des Haushaltssanierungsplanes bis 2027
11. Wirtschaftsplan 2012
Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen
12. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH
13. Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Solingen
hier: Feststellung des Jahresabschlusses
14. Jahresabschluss 2011 der Technischen Betriebe Solingen
hier: Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses
15. Fortführung der Bergischen Entwicklungsagentur GmbH
16. Müngstener Brücke
Erneuter Antrag auf Aufnahme als Weltkulturerbe
Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen - offene Liste vom 13.09.2012
17. Perspektive Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 13.09.2012
18. Umsetzung der Landesstrategie
Neues Übergangssystem Schule - Beruf in NRW

19. Bauleitplanung Mummstraße

Beschluss über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 150/594 gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB für das Gebiet westlich der Mummstraße, nordöstlich der Blumenstraße sowie für die Grundstücke Kölner Straße 107 - 117 (jeweils einschließlich)

- Stadtbezirk Mitte -

20. Bauleitplanung Dönhoffstraße

Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 - Teil B sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 - Teil B, beide für das Gebiet zwischen Dönhoffstraße und Milchstraße (Beschluss 1 und 2)

- Stadtbezirk Mitte -

21. Bauleitplanung Cronenberger Straße/Haumannstraße

Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388 sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes S 388, beide für das Gebiet zwischen Cronenberger Straße und Haumannstraße

- Stadtbezirk Mitte - (Beschlüsse 1 und 2)

22. Bauleitplanung Löhdorfer Straße/Friedenstraße

Information über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

O 611 für das Gebiet östlich der Friedenstraße und nördlich der Löhdorfer Straße
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -
(Beschluss 3)

23. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 23. Sitzung des Rates am 05.07.2012
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Verleihung des Ehrenrings der Stadt Solingen
4. Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH
5. Potenzialanalyse im Verkehrsbereich der Stadtwerke Solingen GmbH
hier: Antrag der CDU Ratsfraktion vom 06.09.2012
6. Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Eheleute-Carl-Ruß-Stiftung (Bericht Nr. 1/2012)
7. Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Eheleute-Carl-Ruß-Stiftung (Bericht Nr. 2/2012)
8. Verschiedenes

26.09.2012, 17:00 Uhr

Gemeinsame Sitzung:

Bezirksvertretung Mitte/Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Vor der Sitzung besteht ab 16.00 Uhr Gelegenheit zu einer Ortsbesichtigung an der Dönhoffstraße.

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Auswahl der Kita-Standorte im Stadtbezirk Mitte
Mündlicher Bericht
3. Bauleitplanung Dönhoffstraße
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 - Teil B sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W 406 - Teil B, beide für das Gebiet zwischen Dönhoffstraße und Milchstraße (Beschluss 1 und 2) - Stadtbezirk Mitte -
4. Verschiedenes

27.09.2012, 15:00 Uhr

Gemeinsame Sitzung:

Haupt- und Personalausschuss/Beteiligungsausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 1 (1. Etage)

Einziger Tagesordnungspunkt - öffentlich -

Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH

Einziger Tagesordnungspunkt - nichtöffentlich -

Rückkauf der Anteile an der Stadtwerke Solingen GmbH

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann (Bauleitnummer 0018)

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH plant dienstleistend für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH im Regierungsbezirk Düsseldorf den Ersatzneubau eines rund 9,45 km langen Teilabschnittes einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL). Es handelt sich um die Freileitung Ohligs – Mettmann mit der Bauleitnummer (Bl.) 0018. Gegenstand der Planfeststellung ist der Abschnitt zwischen den jeweiligen Umspannanlagen (UA) Ohligs und Mettmann. Die Neuerrichtung der Maste Nr. 1001 bis Nr. 1007 wird auf einer Länge von rd. 1,35 km auf dem Stadtgebiet Solingen (Gemarkungen Ohligs und Wald) erfolgen. Des Weiteren sind im Kreis Mettmann – auf dem Gebiet der Stadt Haan (Gemarkungen Haan, Gruiten und Obergruiten) – die Maste Nr. 1008 bis Nr. 1038 auf einer Länge von rd. 7,15 km und weiterführend auf dem Gebiet der Stadt Mettmann (Gemarkung Mettmann) auf einer Länge von rd. 0,95 km die Maste Nr. 1039 bis Nr. 1041 neu zu errichten.

Anhörungsverfahren

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ohligs, Wald, Haan, Gruiten, Obergruiten und Mettmann beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.10.2012 bis 31.10.2012** (einschließlich) während der nachstehenden Öffnungszeiten bei der

Stadt Solingen
Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege
Zimmer 2.021
Rathausplatz 1
42651 Solingen
von Mo.-Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr und
Mo.-Do. von 13.30 bis 16.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.11.2012** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude -Außenstelle-: Dezernat 25, Am Bonnheshof 35, 40474 Düsseldorf -

zum Aktenzeichen 25.05.01.01-03/11) oder bei der offenlegenden Stadt Solingen (Staddienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege, Zimmer 2.021, Rathausplatz 1, 42651 Solingen) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung er-

setzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs.3 EnWG).

Nach § 73 VwVfG gibt die Stadt Solingen die Auslegung der Planunterlagen nach Veranlassung der Anhörungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) öffentlich bekannt.

Solingen, 20.09.2012

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 04. September 2012, betreffend das Umlegungsgebiet Siebels, Ordnungsnummer 2, Rannenbergr, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 14. September 2012 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Dr. Monßen
Vorsitzender